



STEIRISCHER NATURSCHUTZBRIEF

13. JAHRGANG

MÄRZ/APRIL 1973

Offizielles Organ
der Naturschutzbehörde,
der Landesgruppe des
ÖNB, der Bergwacht,
des Vereines für Heimat-
schutz und des Wald-
schutzverbandes

INHALT:

- Ein Beitrag zur Didaktik
und Methodik der
Umwelterziehung in
der Grundschule
- Die Rettenbachklamm
bei Graz wieder gut
begebar!
- Vom Landesnatur-
schutzbeirat
- Seen in der Steiermark
- Ein Naturschutzgebiet
Eisenerzer Reichen-
stein—Krumpensee
- Ein beispielhafter
Gemeinderat
- Erhaltung der Landschaft
- Seltene Pflanzen
- Landesgruppe Steiermark
des ÖNB

*Amselnest am
Feuerlöscher —
ein
problematischer
Nistplatz*

Foto: Dr. G. Antonoff



Ein Beitrag zur Didaktik und Methodik der Umwelterziehung in der Grundschule

Von OSchR. Kurt Friedrich

Die Lehrplanbestimmungen für die allgemeinbildenden Pflichtschulen enthalten die Forderung nach der Erziehung zum Natur- und Umweltschutz. Die Schüler sollen in der Grundschule die elementaren Kenntnisse der Pflanzen und Tiere der Heimat und ihrer Stellung im Haushalt der Natur erlangen, sollen aber auch auf das Verhalten des Menschen zu seiner Umwelt besonders aufmerksam gemacht werden. Die Umwelterziehung resultiert in der Grundschule nicht in einer Wissensvermittlung, sondern in der Heranbildung einer verantwortungsbewußten Haltung der jungen Menschen gegenüber ihrer Umwelt. Daß diese Aufgabe nicht sehr leicht ist, beweisen die vielen Fehlhandlungen Erwachsener und Kinder gegenüber der Umwelt. Wenn es gelingt, die Umwelterziehung, das ist die Erziehung zur Mitverantwortung am Umweltgeschehen, zum Prinzip der Schulerziehung zu machen, dann wird es möglich sein, ein richtiges Umweltbewußtsein zu wecken. Deshalb ist es notwendig, die Fragen und Probleme der Umwelterziehung mit der Schulpraxis zu integrieren. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat daher als eine Zielsetzung der Lehrerfortbildung des allgemeinbildenden Pflichtschulwesens den Umweltschutz besonders herausgestellt. Es wird gefordert, die besonderen Möglichkeiten der erzieherischen Beeinflussung zum Thema „Umweltschutz“ in den einzelnen Unterrichtsgegenständen aufzuzeigen. Daraus geht hervor, daß diese Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht allein auf den Gelegenheitsunterricht beschränkt bleiben darf, sondern daß diese Fragen in den gesamten Unterricht eingebaut werden müssen. Dabei sollten aber auch Möglichkeiten für schöpferische Tätigkeiten, für Arbeitstechniken und für die soziale Entwicklung der Schüler berücksichtigt werden.

Das Dokumentationszentrum für Umweltschutz, Graz, Hamerlinggasse 8, hat eine Handreichung für den Lehrer der Grundschule — „Didaktik und Methodik der Umwelterziehung in der Grundschule“ — veröffentlicht. In dieser Handreichung werden allgemeine Richtlinien, Jahres- und Einzelthemen zu den Fragen der Umwelterziehung aufgezeigt. Dabei werden didaktisch-methodische Anregungen zur Interpretation dieser Themen in den einzelnen Schulstufen der Grundschule gegeben.

Die Aktualität dieser Themen soll an folgenden Beispielen aufgezeigt werden:

1. Lehrplan-Unterstufe:

„Unsere Umwelt ist die Schule — jeder ist für die Sauberhaltung der Schule mitverantwortlich“, „Elternhaus, Nachbarschaft und Spielplätze erfordern von uns eine gute Umweltgesinnung“, „Die Gestaltung des Welttierschutztages“, „Umweltfreundliches Verhalten auf Wanderungen und Spaziergängen“, „Tierschutz im Winter“, „Reinhaltung des Wassers“, „Kinder als Naturschützer“.

2. Lehrplan-Mittelstufe:

„Unsere Umwelt ist in Gefahr — Standortorientierung hinsichtlich der Zerstörung und Verschmutzung der Umwelt“, „Nur eine saubere Umwelt begünstigt unser Wohlbefinden“, „Auch die Tiere lieben eine saubere Natur“, „Ein Tierschutzprogramm für die örtlichen Verhältnisse“, „Jedes Tier besitzt eine Daseinsberechtigung“, „Tiere werden durch umweltfeindliche Einflüsse bedroht“, „Es gibt geschützte Landschaften und Naturschutzgebiete“, „Es gibt geschützte Pflanzen und Tiere“, „Unsere Luft wird durch schädliche Abgase bedroht“, „Das verunreinigte Wasser“, „Schädliche

Autoabgase", „Lärmplage“, „Gifte, die das Bodenleben zerstören“, „Die Bodenverschmutzung, eine Plage des Menschen“, „Vom Wert der Erholungslandschaften des Heimatlandes“, „Können auch Kinder Naturschützer sein?“

Zur sachlichen Information hat die Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes Beilageblätter zum Verordnungsblatt des Landesschulrates für Steiermark herausgebracht. Folgende Ausgaben wären besonders zu empfehlen: 3. Folge, Mai 1968, „Rechtsgrundlagen zum Schutze der Natur und Landschaft“, Folge 7, November 1968, „Warum Waldschutz“, Folge 8, Dezember 1968, „Aktuelle Fragen des Pflanzenschutzes“, Folge 9, Februar 1969, „Was bedeutet Landschaftsschutz?“.

Eine umfangreiche Literatur vermittelt Hinweise für den Lehrer, damit seine Arbeit unterstützt wird. Diesbezügliche Informationen gewährt der Österreichische Naturschutzbund, Graz, Hamerlinggasse 8/I.

Jede erfolgreiche Unterrichtsarbeit erfordert den Einsatz bestimmter Lehr- und Unterrichtshilfen. Die beste Anschauung vermittelt der Lehrausgang, das Kennenlernen der Ortsprobleme. Daneben können aber auch Diapositive sehr wertvolle Impulse für eine richtige Umweltgesinnung erzeugen. Der Geschäftsführer des ONB, Helfried Ortner, Graz, Hamerlinggasse 8/I, hat eine Diaserie für diese Bedürfnisse zusammengestellt und ist bereit, in Lehrerarbeitsgemeinschaften darüber zu referieren. Durch solche Gemeinschaftsveranstaltungen werden sehr wertvolle Impulse für die praktische Arbeit geweckt. Erst wenn es gelingt, in allen Schulbezirken das Interesse für die Umwelterziehung durch Lehrerarbeitsgemeinschaften wachzurufen, kann den Empfehlungen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst weitgehendst Rechnung getragen werden.

Die Rettenbachklamm bei Graz wieder gut begehbar!

Ein Kleinod, wie es wenige Städte in ihrer unmittelbaren Umgebung aufweisen können, besitzt Graz. Knapp vor Mariatrost (Straßenbahnhaltestelle Rettenbach) biegt links von der Hauptstraße der Steingrabenweg ab, der direkt zur Klamm führt. Der Weg durch diese Klamm stellt an den Begeher nicht solche Anforderungen wie etwa die Bärenschützklamm oder teilweise auch der Kesselfallsteig mit den eindrucksvollen Wasserfällen. Der Rettenbach, dessen Name diese Klamm trägt, ist ja ein sehr liebliches Bächlein, und nur an gewissen Stellen trägt er in seinem Lauf einen klammartigen Charakter. Und gerade dies gibt dieser Landschaft ihr charakteristisches Gepräge in so unmittelbarer Stadtnähe.

Durch die jahreszeitlichen Veränderungen in der Natur in Verbindung mit der starken Begehung dieser Klamm, entstanden und entstehen Schäden an den Steiganlagen und dem Bachlauf. Riesige Bruchholzmengen haben das Bachbett und teilweise auch die Steiganlagen beschädigt bzw. verlegt. Wer sollte nun all diese Wiederinstandsetzungsarbeiten durchführen, so daß die Begehung dieser Klamm ohne Gefährdung möglich ist? Männer der Steirischen Bergwacht des Bezirkes Graz-Stadt, die in den vergangenen 20 Jahren, seit Bestehen der Steirischen Bergwacht, außer ihrer üblichen Bergwachtstätigkeit schon öfter Aktionen und Arbeiten im öffentlichen Interesse tätigten, haben diese Arbeiten, zum Teil auch mit Unterstützung des Städtischen Gartenbauamtes, durchgeführt. Mit einer Motorsäge und den erforderlichen Werkzeugen ausgerüstet, haben die Bergwachtmänner mit ihrem Bezirkseinsatzleiter die Rettenbachklamm wieder gut begehbar gemacht und den gesamten Bachlauf gereinigt. Jetzt liegt es auch zum Teil an den Besuchern dieser Klamm, daß nicht durch mutwillige Zerstörungen die Steige und Wege beschädigt und das Bachbett verunreinigt wird.

Vom Landesnaturschutzbeirat

Im Februar 1973 hielt der Steirische Landesnaturschutzbeirat zwei Sitzungen ab, um verschiedene aktuelle Probleme zu beraten. Mit Befriedigung wurde zur Kenntnis genommen, daß die bei den letzten Sitzungen im Vorjahr gefaßten Beschlüsse Beachtung gefunden hatten, und zwar wurde das Projekt der Apartmentgruppe im Ennsboden auch von der Gemeinde Pichl-Preuneegg einstimmig abgelehnt; für das Projekt der Feriensiedlung am Nussach in Weißenbach/Haus wurden im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes verschiedene schwerwiegende Auflagen erteilt, so daß die Realisierung ins Stocken geraten scheint; das Projekt für ein Kurzentrum in Pyramidenform in Grundlsee wurde zurückgezogen, ein neuer, wesentlich verbesserter Entwurf wurde zur Diskussion gestellt; die vorgesehene Errichtung einer Feriensiedlung in Gröbmung-Hofmaning wurde auf Grund der ablehnenden Argumente fallengelassen.

Die im Vorjahr an die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung abgesandte Entschließung im Zusammenhang mit der Errichtung von *Apartmentbauten und Feriensiedlungen* wurde zustimmend zur Kenntnis genommen; gleichzeitig wurde der Naturschutzbeirat ersucht, dieses Problem weiter zu behandeln und konkrete Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Es wurde daher der einstimmige Beschluß gefaßt, die beim Landeshygieniker Univ.-Prof. Doktor Möse bestehende Beratungs- und Informationsstelle zu ersuchen, sich unter Beiziehung einiger Mitglieder des Beirates mit der Ausarbeitung dieser Studie zu befassen.

Zur Frage der Schaffung eines *Nationalparks Niedere Tauern* hat das Amt der Salzburger Landesregierung positiv geantwortet und sich bereit erklärt, gemeinsame Beratungen aufzunehmen, um die Abgrenzung des gesamten Nationalparkgebietes innerhalb der beiden Bundesländer Steiermark und Salzburg sowie die Gliederung in mehrere Zonen von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und allfälligen Naturparken vorzunehmen. Vom Vertreter des Österreichischen Alpenvereines wurde beantragt, als Vorarbeit für den Nationalpark endlich das Verfahren zur Schaffung des Naturschutzgebietes Klafferkessel zum Abschluß zu bringen. Diese Ausführungen wurden vom Beirat mit Interesse zur Kenntnis genommen und das Naturschutzreferat ersucht, über die Ergebnisse der weiteren Bemühungen wieder zu berichten.

Zur Neuplanung eines *Kurentrums in Grundlsee* wurde bemerkt, daß nur derselbe Bauplatz wie für den Pyramidenbau in Betracht kommt; gegen ihn wird auch kein grundsätzlicher Einwand erhoben, jedoch sollte dieser Bauplatz noch vergrößert werden, um das vorgesehene Bauvolumen in höchstens dreigeschossigen Baukörpern mit viel Holzelementen unterbringen zu können. Da die architektonische Gestaltung des gesamten Kurentrums in dieser exponierten und charakteristischen Lage nicht als Fremdkörper wirken darf, muß eine weitere Umplanung vorgenommen werden. Der Wunsch des Bürgermeisters, daß dieses Kurzentrum auf Hotelbasis mit einem leistungsfähigen Restaurant und einem Hallenbad für die Allgemeinheit geführt werden soll, findet Zustimmung.

Zum nächsten Punkt der umfangreichen Tagesordnung berichtet der Bürgermeister von Grundlsee über die beabsichtigte *Erschließung des Lahngangseegebiets*, wonach im Bereich der Alm Schachen-Schwaiber verschiedene Fremdenverkehrsbetriebe mit Hallenbad und Liften errichtet werden sollen, um auch innerhalb der Gemeinde Grundlsee eine sichere zweite Fremdenverkehrssaison mit Arbeitsplätzen für Einheimische zu schaffen, da beim Gipsbergbau derzeit nur mehr 30 Arbeitsplätze anstelle von über 100 benötigt werden. Der Beirat ist der Meinung, daß dieses Vorhaben nur im Zusammenhang mit einem Ent-

wicklungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet Grundlsee, daher auch nur im Zusammenhang mit dem Vorhaben des Kurzentrums, beurteilt werden kann. Durch diese Raumordnungsstudie müßte daher geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen alle künftigen Vorhaben im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz, auf die eintretende Umweltbelastung (Abwasserbeseitigung, Verkehrsaufkommen, Luft- und Lärmprobleme) sowie auf alle übrigen Probleme der Infrastruktur bewilligt und ausgeführt werden könnten.

Das dritte Problem des Ausseer Landes war die geplante *Umfahrungsstraße Bad Aussee—Grundlsee*, da begreiflicherweise schwere Bedenken dagegen vorgebracht wurden, die neue Umfahrungsstraße ausgerechnet durch das Naherholungsgebiet des Kurortes mit der Bezeichnung „Tauscherin“ zu führen, das wegen seiner hervorragenden Lage allgemein für Spaziergänge bevorzugt wird. Da diese Frage ebenfalls nur im Zusammenhang mit der Ortsplanung beurteilt werden kann, wurde vom Landesbaudirektor zugesagt, daß noch mehrere Studien ausgearbeitet werden, um die Erholungsfunktion der unmittelbaren Umgebung des Kurortes Bad Aussee ungestört zu erhalten.

Ein besonders ernstes Problem ergab sich durch die Diskussion über die *Wassergüteuntersuchungen des Stubenbergsees*. Hochschulprofessor Dr. Stundl bemerkte dazu folgendes:

- a) alle Stauseen sind keine echten Seen, sondern Teiche, sie müssen daher auch als solche bewirtschaftet und behandelt werden;
- b) alle Zuläufe müssen vorgeklärt werden, was gleichzeitig mit einer Aufwärmung der Wassertemperatur verbunden werden könnte;
- c) durch ein Röhrensystem müßten die unvermeidlichen Sedimente, insbesondere das sauerstoffarme Grundwasser, vom Seeboden abgezogen werden;
- d) da die biologischen Vorstufen für einen Teich fehlen, müßten diese unter Einsatz aller technischen Möglichkeiten nachträglich geschaffen werden;
- e) um die ökologischen Verhältnisse zu verbessern, müßten entsprechende Schilfzonen angelegt werden.

Nach Meinung des Beirates stellt die Sanierung des Stubenbergsees einen Testfall dar, um Erfahrungen für alle anderen ähnlich gelagerten Wasserflächen zu sammeln. Der Beirat faßt daraufhin den einstimmigen Beschluß, die Steiermärkische Landesregierung aufzufordern, die Generalsanierung des Feistritz-Oberlaufes in Auftrag zu geben und als vorläufige Maßnahme vor dem See-Einfluß ein Reinigungsbecken als zentrale Kläranlage zu schaffen. Um eine weitere Belastung der Wassergüte zu vermeiden, sollen inzwischen weitere Baumaßnahmen unterbleiben.

Die geplante Errichtung von vier- bis fünfgeschossigen *Eigentumswohnbauten* mit Hallenbad und Restaurant in Gössenberg/Ennstal wurde grundsätzlich abgelehnt, weil die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des Landschafts- und Umweltschutzes nicht geschaffen werden können.

Die Anlage einer *Straße von der Schmelz bis Lavantegg am Zirbitzkogel* durch das Bundesheer wurde zur Kenntnis genommen, da dieses Vorhaben mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht im Widerspruch steht und die erforderlichen Auflagen zur Vermeidung nachteiliger Folgen ausreichend scheinen. Dem Österreichischen Alpenverein wurde empfohlen, sich wegen der Beeinträchtigung seiner privatrechtlichen Belange mit dem Bundesheer direkt auseinanderzusetzen.

Bei dieser Gelegenheit wurde jedoch vom Landesbaudirektor der Antrag gestellt, daß alle Dienststellen des Landes und der Kammer darauf verstärkten Einfluß nehmen sollten, ihre Straßenbauvorhaben bestmöglich in die Landschaft einzufügen und die unvermeidlich entstehenden Schäden durch gezielte Pflegemaßnahmen ehestens zu beheben. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Im Hinblick auf die geplante Schaffung eines *Stausees am Hörfeld* bei Mühlen/Neumarkt wurde darauf verwiesen, daß dieses Gebiet auf Grund der langjährigen Beobachtungen und Untersuchungen durch OSchR, Direktor Hable eine besondere naturwissenschaftliche Bedeutung habe, weil es nicht nur floristische Besonderheiten beinhaltet, sondern auch in ornithologischer Hinsicht außerordentlich interessant und besonders schützenswert ist. Um zu prüfen, ob sich die Anlage eines Stausees für die Ausübung des Wassersportes mit den Interessen des Naturschutzes vereinen läßt, hat, Hochschulprofessor Dipl.-Ing. Dr. H. Bielenberg als Vorstand der Lehrkanzel für ländliches Siedlungswesen an der Technischen Hochschule Graz eine Planungsstudie mit Modell angefertigt, wonach der nordwestliche Teil des Stausees als Idealbiotop für Wasserpflanzen und -tiere gestaltet werden könnte, so daß vom Standpunkt des Naturschutzes gegen die Schaffung des Stausees keine grundsätzlichen Einwände erhoben werden. Die Problematik liegt allerdings in der Lösung sehr kostspieliger Aufgaben, wie z. B. Verlegung der Bundesstraße und Ausbaggerung bzw. Verlagerung von zirka 1 Million Tonnen Schlamm und moorigem Material. Um alle möglichen Entwicklungen besser koordinieren und einordnen zu können, wurde daher der einstimmige Beschluß gefaßt, der Landesregierung zu empfehlen, das Hörfeld und seine Umgebung durch eine einstweilige Verfügung vorläufig zu sichern und unter Schutz zu stellen.

Abschließend wurde noch das *Problem des Wasserbaues* informativ behandelt; um zu gewährleisten, daß bei notwendigen Flußverlegungen und -regulierungen die ökologischen Gesichtspunkte weitgehend berücksichtigt werden, wurde ein Fachausschuß gebildet, der sich mit der hierfür zuständigen Fachabteilung des Landesbauamtes in Verbindung setzen soll. Derselbe Fachausschuß wird sich auch mit der Planung und Anlage von künstlichen Seen, wie z. B. auf der Teichalpe oder bei Kumberg, zu befassen haben. C. F.

Von Arch. Dipl.-Ing. Wilhelm Reisinger

Seen in der Steiermark

Sowohl in wasserwirtschaftlicher als auch in ökologischer Hinsicht sind alle natürlichen Seen und sonstigen großflächigen stehenden Gewässer mit ihren Uferbereichen für die Landeskultur, aber häufig auch für die Erholung der Bevölkerung von eminenter Bedeutung. Die Begriffsbestimmungen der Seen und Teiche sind nicht ganz einheitlich. Nach Krizek sind Teiche künstlich hergestellte stehende Gewässer und Seen ohne menschliches Zutun entstandene stehende Gewässer; nach Hartig-Grabmayer sind Seen aus einem Naturvorgang entstandene größere oberirdische Wasseransammlungen und Teiche künstlich bewirkte Wasseransammlungen auf freier Fläche. Wenn solche Teiche eine sehr große Ausdehnung erreichen — so heißt es weiter — werden sie zu Seen; dies muß gegebenenfalls festgestellt werden. Im „Brockhaus“ 1959 wird ein See als ein größeres stehendes Binnengewässer ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Meer definiert. See ist — nach Brockhaus — auch ein künstlich geschaffenes Wasserbecken (Stausee mit Tal Sperre). Der Arbeitsausschuß der Konferenz der beamteten österreichischen Naturschutzreferenten hat für den Begriff See (Tümpel) und Teich (Weiher) folgende Definition festgelegt: See (und Tümpel) ist eine durch einen natürlichen und künstlichen Vorgang entstandene oberirdische, vorwiegend stehende Wasseransammlung unterschiedlicher Größe und Dauer; Teich (und Weiher) ist eine vorwiegend kleinere, künstlich gestaute, ablaßbare oberirdische Wasseransammlung.

Nach der Entstehung und Lage gibt es unterschiedliche Arten von Seen, wie Glazialseen, Grundwasserseen, Moränenseen, Rinnenseen, Alpenlandseen, Karseen, Jochseen, Talseen, Stauseen, Dammseen, Wannenseen (im Inneren des Landes, flach und groß), Reliktseen und Karstseen. Bei den Teichen unterscheidet man u. a. Himmelsteiche (nur Regenwasser), Quellteiche, Bach- und Flußteiche.

In dem in der Steiermark noch geltenden, aus 1935 stammenden Reichsnaturschutzgesetz kommt der Begriff See, stehendes Gewässer, Seelandschaft oder ein einschlägig ähnlicher Begriff nicht vor! Allzureich ist die Steiermark nicht an Seen; es überwiegt in ihr die Zahl der kleinen natürlichen Seen in den Alm- und Gebirgsregionen. Verhältnismäßig reich an größeren Teichen ist der Raum südlich und westlich der Landeshauptstadt. Die großen steirischen Seen sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen, fast alle übrigen liegen innerhalb von großflächigen Landschaftsschutzgebieten. Ein Teil der Teiche befindet sich ebenfalls innerhalb von Landschaftsschutzgebieten; die künstlich angelegten Badeseen — Röksee und Stubenbergsee — sind zu geschützten Landschaftsteilen erklärt worden.

Die Erhaltung und Bewahrung von Seen aller Art und ihrer oft sehr unterschiedlichen Uferzonen in einem vom Standpunkt eines gesunden Naturhaushaltes aus gesehen dauerhaften Gleichgewicht, die Abwehr aller Einflüsse, die dieses Gleichgewicht, auch nur vorübergehend, stören könnten, die unbedingte Reinhaltung des Seegewässers einschließlich seiner Zu- und Abflüsse, die Verhinderung von schädigenden Bebauungen aller Art im Ufergebiet oder zum Beispiel an den Hängen, die sich zur Wasserfläche neigen, die Vermeidung zonenstörender Weg- und Straßenanlagen sowie die generelle Bewahrung des Bildes von See- und besonderen Teichlandschaften gehören mit zu den vordringlichsten Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes.

Bedauerlicherweise verfügt man in der Steiermark über keine für diese Aufgabe erforderlichen speziellen Rechtsgrundlagen; man behilft sich mit Verordnungen nach dem zitierten Reichsnaturschutzgesetz. Die jahrelangen Bemühungen um ein Steirisches See- und Seeuferschutzgesetz blieben bisher erfolglos. Entwürfe für ein solches Gesetz liegen vor, und es sind Grundlagen über die Erfassung aller stehenden Gewässer in der Steiermark in der Landesbaudirektion erarbeitet worden. Sie werden nach Abschluß der Erfassung und Auswertung der Ergebnisse in geeigneter Form zur Veröffentlichung gelangen. Bisher sind 121 natürliche Seen, 6 Stauseen, 4 künstliche Badeseen und 49 großflächige Teiche erfaßt worden.

Eine vorderhand noch überschlägige Errechnung ergibt eine Gesamtwasserfläche der natürlichen Seen in der Steiermark von 1200 ha. Die Wasserfläche der bisher erfaßten Teiche beträgt immerhin rund 250 ha, die der STEWEAG-Stauseen 234 ha und die der vier künstlichen Badeseen (Trabochersee, Röksee, Silbersee und Stubenbergsee) 86 ha.

Der Erholungswert von Landschaften mit stehenden Gewässerflächen ist unbestritten in hohem Maße gegeben; es gilt wohl in jedem einzelnen Falle, diesen hohen Wert für die Allgemeinheit uneingeschränkt zu erhalten. Abgesehen von der Gefährdung des Wasser, seiner Reinheit und seiner Qualität, sind im besonderen die Ufergebiete einer Beeinträchtigung ihres Gefüges, einer Bedrohung ihres natürlichen Bestandes, einer Einschränkung ihrer Funktion für das Gewässer und einer Verschandelung durch bauliche Maßnahmen aller Art ausgesetzt. Es sollten für jeden See Sperrgebiete gesetzlich festgelegt werden können; es müßten gesetzliche Sicherungen von Uferzonen für die Tier- und Pflanzenwelt, das sind zum Beispiel die Schilfzonen, die Zonen mit den charakteristischen Ufergehölzen, die Moore, die Streuwiesen u. dgl., erreicht werden. Solche Zonen dürften etwa von Wegen nicht durch-

schnitten werden. Die genannten Schilfzonen übernehmen — wie bekannt — wichtige Aufgaben in der See-Erhaltung. Sie schützen das Ufer, vor allem die Uferböschungen vor den nagenden Wellen, sie sind in floristischer, fischerei-biologischer und ornithologischer Hinsicht ein besonders wertvoller und schutzbedürftiger Bestand einer Seelandschaft. Ein zur gegebenen Seefläche in entsprechender Breite und Tiefe in guter Relation stehender Saum einer Schilfzone ist bei jedem stehenden Gewässer als Kontaktzone zum Wasser von großer Bedeutung. Steiluferzonen und Felsvorsprünge in das Gewässer gehören im Hinblick auf die Wahrung des Naturhaushaltes und des Bildes der Landschaft zu den sorgsamst zu erhaltenden Zonen. Verlandungszonen, oft mit Übergangsstadien zu Mooren, sind gleichfalls äußerst wertvolle Seeuferbereiche; solche Bereiche sind nur zu oft günstige Brutplätze für Wasservögel. In solche Bereiche sollen zum Beispiel auf keinen Fall Wege führen.

Dem Schutze der bedeutsamen Funktion eines stehenden Gewässers, insbesondere der natürlichen Seen und großflächigen Teiche im Haushalt der Natur und der Bewahrung des besonderen Bildes einer See- und auch einer Teichlandschaft sowie der Erhaltung des Erholungswertes müßte in naher Zukunft schon mit Hilfe spezieller gesetzlicher Grundlagen — gleichfalls aber auch den Erfordernissen, bei geschädigten oder gefährdeten Zonen naturnahe Schutz- und Pflegemaßnahmen erreichen zu können — ein besonderes Augenmerk zugewendet werden.

Ein beispielhafter Gemeinderat

Verordnungen der Gemeinde Altaussee zur Regelung des Bauwesens

Der Gemeinderat von Altaussee hat mit Verordnung vom 24. April 1973 folgende einstimmige Beschlüsse verlaublicht:

„Mit Beschluß vom 22. Februar 1973 wurden gem. § 1 Abs. 3 der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 115, folgende *Mindestgrößen für Baugrundstücke* festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. für ein Einfamilienhaus (eine Wohnung ohne Fremdenzimmer)
mindestens | 700 m ² |
| 2. für ein Haus mit Fremdenzimmer
(eine Wohnung und maximal 10 Betten) mindestens | 700 m ² |
| pro Bett für Autoabstellfläche | 25 m ² |
| pro Bett für Grünfläche | 25 m ² |
| 3. für eine Frühstückspension
pro Bett für Autoabstellfläche | 25 m ² |
| pro Bett für Grünanlagen | 70 m ² |
| 4. für ein Hotel, einen Gasthof oder eine Pension
pro Bett für Autoabstellfläche | 25 m ² |
| pro Bett für Grünfläche | 70 m ² |
| 5. für Großwohnbauten (Mietwohnhäuser, Apartmenthäuser u. ä.)
pro Wohneinheit an Grün- und Gemeinschaftsflächen | 200 m ² |
| pro Wohneinheit an Verkehrs- und Pkw-Abstellflächen | 40 m ² |

Bei Vorliegen öffentlichen Interesses kann der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit beschließen, im Einzelfall die vorstehenden Werte abzuändern.

Mit den Beschlüssen vom 22. Februar und 17. April 1973 wurden gem. § 3 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 sowie gem. § 3 des Gesetzes über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne, LGBl. Nr. 329/1964, *Richtlinien für die Erteilung von Widmungsbeihilfen* festgelegt:

1. Maximale Geschoßanzahl für Einfamilienhäuser und Häuser mit 10 Fremdenzimmern (Kategorie 1 und 2 der Verordnung) höchstens 2 Geschosse.

2. Für alle übrigen Bauten höchstens 3 Geschosse.
 3. Offene Bauweise oder gekuppelte Bauweise, sofern der Charakter des Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.
Einzelstehende Nebengebäude (einschließlich Pkw-Einstellräume) dürfen nicht errichtet werden.
 4. Als Dachform sind ausschließlich Satteldächer mit Sparrenneigung von mindestens 20 und höchstens 35 Grad zulässig.
Für die Dachdeckung zugelassen sind Dachplatten aus Asbestzement, dunkelgrau, in ortsüblicher Deckungsart oder Schindeldeckung, sofern keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen.
 5. Für Verkleidungen von Fassaden, Balkonbrüstungen und dergleichen ist ausschließlich Holz, holzfarben imprägniert, zulässig.
An Wetterseiten kann eventuell Fassadeneternit, dem Putz farblich angepaßt, zur Verwendung gelangen.
 6. Kaminköpfe können mit dem Dachdeckungsmaterial verkleidet oder sonst aus lokalem Bruchsteinmauerwerk bzw. aus dunkelfarbigem Verblendmauerwerk hergestellt werden.
 7. Die Fassaden sind weiß oder mit hellfarbigen Pastelltönen auszubilden. Die Putze sind nach traditionellem Verfahren aufzubringen, ohne modische Verzierung oder Muster.
 8. Falls Zäune zur Errichtung kommen, dürfen sie nur ausgebildet werden:
 - a) aus Holz, dunkel imprägniert, nicht höher als 1 m;
 - b) als lebende Hecke, bis 1 m Höhe und 0,5 m Abstand von der Grundstücksgrenze.
- Die Verwendung von Betonpfeilern oder Betonsockeln ist unzulässig."

Solche Anordnungen könnten zweifellos in ganz Steiermark eine vernünftige Bauentwicklung im Interesse der Erhaltung unserer bodenständigen Ortsbilder und charakteristischen Bauformen gewährleisten und sind daher allen steirischen Gemeinden eindringlichst zu empfehlen.

C. F.

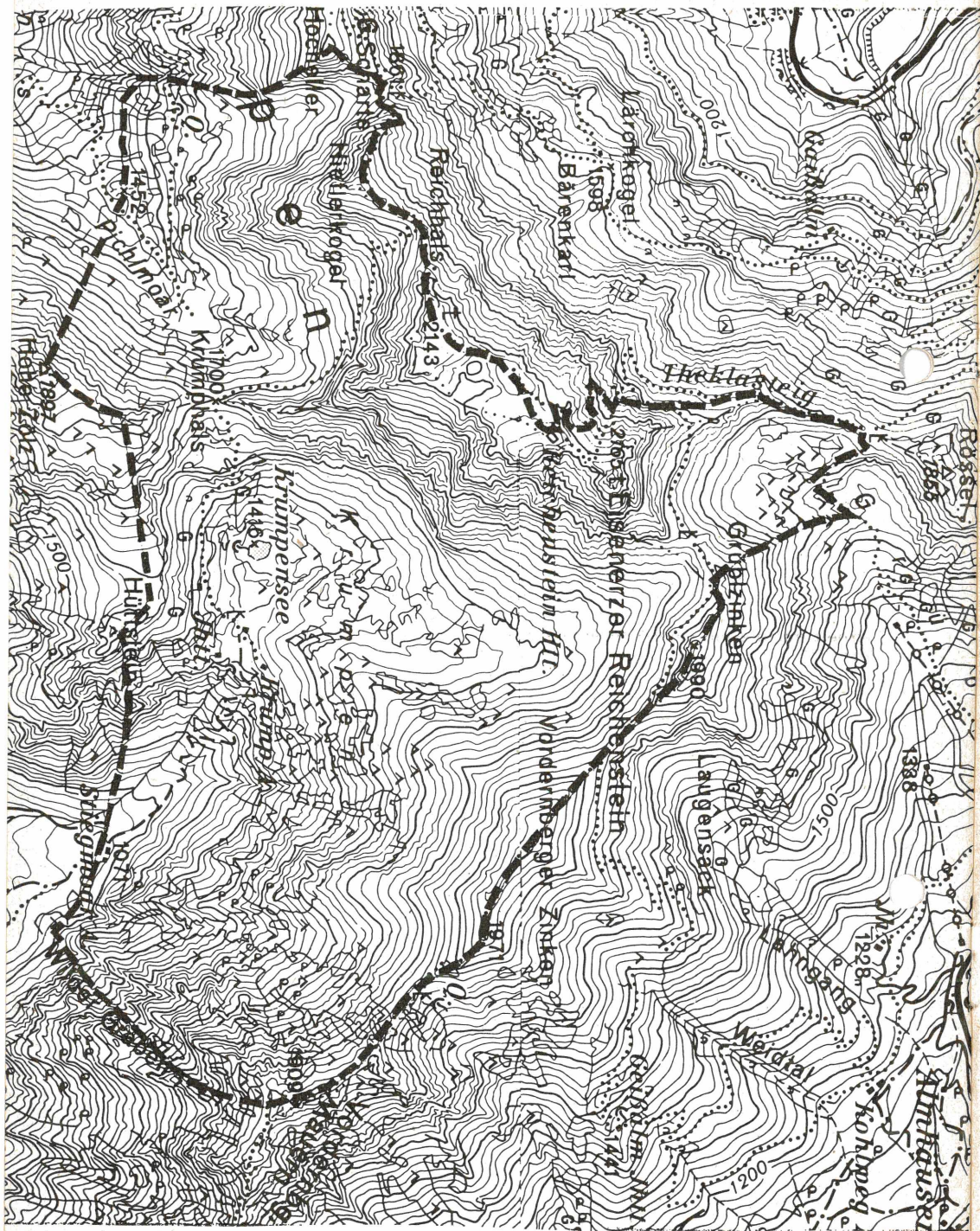
Das Naturschutzgebiet Eisenerzer Reichenstein—Krumpensee

Die Initiative und die langjährigen Bemühungen des Bergwachbezirkes Leoben haben zum Erfolg geführt:

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Februar 1973 wurde das nachstehend gezeigte Gelände durch Verordnung zum Naturschutzgebiet IX erklärt, um diese besonders charakteristische Landschaft in ihrer weitgehenden Unberührtheit zu erhalten und in diesem Bereich auch naturwissenschaftliche Studien zu ermöglichen.

Demnach ist in diesem Gebiet verboten:

- a) Bauwerke und Anlagen aller Art einschließlich Freileitungen zu errichten sowie die äußere Gestaltung bestehender Bauten zu verändern;
- b) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen und Grabungen (auch für Straßen und Wege) vorzunehmen, Abfälle, Schutt und Bodenbestandteile abzulagern, den Boden einschließlich der Wasserläufe und Wasserflächen (auch Grundwasser) zu verändern oder zu beschädigen oder die Landschaft zu verunreinigen;
- c) Motorfahrzeuge aller Art zu verwenden, ausgenommen sind öffentliche Dienste, Grundeigentümer im Schutzgebiet und ihre Bevollmächtigten;
- d) übermäßigen Lärm zu entwickeln;
- e) Tafeln und Aufschriften anzubringen, soweit sie nicht den Naturschutz oder den Wirtschaftsbetrieb betreffen;



- f) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, die Pflanzenwelt zu verändern oder zu beschädigen und freilebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
- g) zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen.

Unberührt bleiben die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß, die rechtmäßige Ausübung der Jagd, Handlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt wurden, sowie pflegliche Maßnahmen in der bisherigen Art, insbesondere an Gebäuden und Wegen, bei gewissenhafter Erhaltung der Vegetation.

Ausnahmen von den genannten Verboten können von der Landesregierung mit Bescheid nur dann zugelassen werden, wenn die natürlichen Gegebenheiten und Erscheinungsformen dieses Gebietes nicht nachhaltig wesentlich verändert werden.

Als Ausdruck der Freude, daß die verdienstvollen Bemühungen der Steirischen Bergwacht zum Erfolg geführt haben, wird von der Bezirkseinsatzstelle Leoben am *Samstag, dem 16. Juni 1973*, am Krumpensee eine Feier abgehalten werden, zu der bereits jetzt alle steirischen Bergwächter, die Vertreter alpiner Vereine und sonstige Interessenten herzlichst eingeladen sind.

C. F.

Erhaltung der Landschaft

Die *Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Umweltschutz im TV „Die Naturfreunde“* in Steiermark hatte vom 29. September bis 1. Oktober 1972 im Bundes-sportheim *Schlieffen* ein Symposium zum Thema Landschaftsschutz abgehalten.

Nach eingehender fachlicher Beratung sind die Möglichkeiten praktischer Arbeit auf diesem Gebiet in einem öffentlichen Symposium am 1. Oktober 1972 zur Diskussion gestellt worden.

An diesem öffentlichen Symposium nahmen Persönlichkeiten von Organisationen und öffentlichen Stellen teil, die sich für die zur Diskussion gestellte Aufgabe verantwortlich fühlen.

Das Symposium stand unter der Leitung von Professor Franz *Pratl*, als vortragende Referenten waren die Herren Wirkl. Hofrat Architekt Dipl.-Ing. Wilhelm *Reisinger* und Universitätsdozent Dr. Franz *Wolkinger* geladen.

Das 7-Punkte-Programm

ausgearbeitet vom Symposium für die Erhaltung der Landschaft des Touristenvereines „Die Naturfreunde“ in Steiermark

1. Überprüfung der Schutzgebiete und -objekte

Zur Aufwertung des Natur- und Landschaftsschutzgedankens ist eine Überprüfung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete wie der geschützten Einzelobjekte und deren Rückführung auf ein Maß erforderlich, das eine wirksame Einhaltung aller Schutzbestimmungen und damit Sicherung des erstrebten Zieles gewährleistet.

2. Nicht Konservierung, sondern zukunftsorientierte Pflege

Heimat- und Landschaftspflege ist nicht allein Vergangenheitspflege. Lebensnotwendig ist die zukunftsorientierte Pflege der gegenwärtig durch totale Nutzung gefährdeten Kulturlandschaft.

3. Erholungsraum

Natur und Landschaft sind Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt, mit ihrem Schutz als Gesamtheit wird der notwendige Erholungsraum für den

Menschen geschaffen. Bestandschutz (Ensembleschutz) steht vor dem Schutz einzelner Objekte oder Arten.

4. *Naturschutz und Raumplanung*

Die Handhabung der gegenwärtigen für den Naturschutz und die Ordnung der Umwelt vorgesehenen Gesetze gewährleistet keinen dauernden Schutz der Erholungslandschaft. Die jahrelangen Bemühungen zur Schaffung eines zeitgemäßen Naturschutzgesetzes in der Steiermark zum Beispiel lassen nach dem gegenwärtigen Stand der Entwürfe und Verhandlungen ebenfalls wenig Hoffnung auf eine wirksame Lösung. Die Naturschutzgesetzgebung müßte zudem unserer Ansicht nach in den Grundzügen bundeseinheitlich Geltung haben, wie auch die Kompetenzen wirksam bereinigt werden müßten.

Naturschutz ist nur in sinnvoller Abstimmung mit der Raumplanung zu verwirklichen; Naturschutz ist letztlich Schutz der Gesundheit, ist Schutz der Menschen. Raumplanung hat den Umweltschutz bei allen Bauführungen, wie überhaupt bei allen Projekten der Flächennutzung mit einzubeziehen. Dem Erholungsraum ist dabei in ausreichendem Maße, vor allem im Nahbereich von Ballungsräumen, die gebührende lebensnotwendige Beachtung zu widmen.

5. *Initiativen*

Es ist wenig sinnvoll, für Fehlleistungen im Natur- und Umweltschutz Behörden allein verantwortlich zu machen; sind sie doch in der Regel nur ausführendes Organ unzulänglicher Gesetze. Initiativen können allerdings auch von Behörden, müssen vor allem aber von den politischen Mandataren ergriffen und von allen Bürgern unterstützt werden.

6. *Fachkundige Beratung*

Zur Beratung in Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes sind Fachkräfte aller Zweige der Wissenschaft und Technik, aber auch aus den Körperschaften, die durch ihre Tätigkeit die notwendigen Erfahrungen in der Praxis besitzen, beizuziehen; so etwa aus den in der Arbeitsgemeinschaft „Schutz dem Bergland“ wirkenden Vereinigungen, aus den im Verband alpiner Vereine Österreichs (VAVO) zusammengeschlossenen Vereinen, der Berg- und Naturwacht u. dgl.

7. *Öffentlichkeitsarbeit*

Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz und die für die Erreichung der Zielvorstellungen notwendigen Maßnahmen sind der Öffentlichkeit, wenn wir darunter den Mann auf der Straße schlechthin verstehen, nur in unklaren Umrissen vertraut. Jedem Staatsbürger jedoch seinen Anteil an der Umweltverschmutzung und seine Aufgabe zur Verhütung dieser lebensgefährdenden Zustände bewußt zu machen, ist in erster Linie eine Erziehungsaufgabe. Zur Erfüllung dieser Erziehungsarbeit ist von den verantwortlichen Organen die gesetzliche und organisatorische Voraussetzung zu schaffen.

Eine der vordringlichsten Aufgaben dieser Erziehung ist es, den Staatsbürger in überzeugender Weise zum Verständnis dafür zu gewinnen, daß Umweltschutz, und das heißt Gesunderhaltung der Natur und der menschlichen Umwelt, Kosten verursacht, um so gewaltigere Summen, je mehr die Störung des natürlichen Gleichgewichtes fortschreitet.

In der Öffentlichkeitsarbeit müßten Politiker aller Richtungen in voller Einigkeit sich entschließen, der jeweiligen Regierung die Ermächtigung für die Durchführung aller zielführenden Maßnahmen zu erteilen.

Nachsatz:

Dem gestellten Thema entsprechend, befassen sich die sieben Punkte von Schielleiten vornehmlich mit der Erhaltung der Landschaft, mit dem Schwerpunkt der Schaffung und gesunden Erhaltung von Erholungsgebieten.

Das weit ausgreifende Gebiet des Umweltschutzes umfaßt ja auch noch so dringende Maßnahmen wie:

Einrichtung eines Institutes für Naturschutz und Landschaftspflege in der Steiermark, allenfalls Ausbau des Institutes für Umweltschutz auch für diese Aufgaben.

Zusammenfassung aller Forschungsergebnisse, Ausarbeitung fachlicher Richtlinien für vorbeugende Maßnahmen, Festlegung der Grenzwerte und Einrichtung eines Meßstellennetzes, Einrichtung eines Umweltschutzreferates bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde mit einem akademisch ausgebildeten Fachmann, Berufung eines Landesumweltschutzbeirates nach ausschließlich fachlich orientierter Selektion (vgl. auch Pkt. 6), Aufstellung einer Prioritätenliste und eines Finanzierungsplanes und Durchführung eines Stufenplanes.

Seltene Pflanzen

Von W. M u c k

(Fortsetzung und Schluß)

Eine noch ältere, wahrscheinlich aus dem Tertiär stammende kleine Pflanze der Felsen ist die Verschiedenblättrige Moosmiere (*Moehringia diversifolia*), die, wie schon der Name sagt, an den verschieden ausgebildeten Blättern kenntlich ist, sonst aber kaum ins Auge fällt. Sie besiedelt Felsbänder und Blöcke in der Zone der Gneise, vorwiegend in warmen, trockenen Lagen. Geschützt ist sie nicht.

In feucht-schattigen Lagen, in Schluchten und an Hängen mit Sickerwasser findet sich stellenweise ein weiteres Relikt aus der Eiszeit, der Winterschachtelhalm (*Equisetum hiemale*), eine stäbliche Pflanze von binnsenartigem Wuchs, die aber kaum bedroht ist, wenigstens solange die Wasserzufuhr nicht unterbunden wird. Wo der Winterschachtelhalm in größeren Mengen auftritt, verleiht er durch sein dunkles Grün und die straffen, astlosen Stengel dem Wald ein eigenartiges Aussehen.

Es gibt auch noch andere Eiszeitrelikte, die aber doch häufiger auftreten und daher nicht als besonders selten anzusehen sind, so z. B. die Silberwurz (*Dryas octopetala*), die

windausgesetzte, trockene, felsige Odflächen des Hochgebirges mit einem silbergrünen Teppich und weißen Blütensternen darin bedeckt. Als ausgesprochene Pionierpflanze soll man sie schonen und erhalten, obwohl sie nicht geschützt ist.

Ein seltener Gast der schattigen Gebirgsschluchten ist der Glimmersteinbrech (*Saxifraga paradoxa*), eine zarte kleine Felsenpflanze, die — der Name verrät es — stets die Nähe von Glimmerschiefer sucht. Er bevorzugt sehr schattige, luftfeuchte Waldorte. Da der Glimmersteinbrech keine ausdauernden Blattrosetten bildet, ist er eigentlich, nach dem Wortlaut des Gesetzes, nicht zu den geschützten Steinbrecharten zu zählen.

Ebenso selten ist in den feuchten Schluchten des Berglandes die Hirschzunge (*Phyllitis scolopendrium*), ein Farnkraut, das an das Vorkommen von Kalkstein gebunden ist und daher im Urgebirge nur an solchen Stellen zu finden ist, wo stärkere Kalkbänder zwischengelagert sind. Gefahr droht ihm vor allem dort, wo der Kalkstein abgebaut wird. Die Hirschzunge ist übrigens in den Wäldern der Kalk-

gebirge wärmerer Gegenden gar nicht selten. Bei uns ist sie vollkommen geschützt.

Unter den Farnkräutern gibt es noch einige seltene Arten. Erwähnenswert ist vor allem der Straußfarn (*Matteuccia struthiopteris*). Er hat prachtvolle, fast meterlange Wedel, die in trichterförmigen Rosetten dicht beieinander stehen und in deren Mitte die sporentragenden Fruchtblätter wie Straußenfedern emporragen. Man findet ihn meist in kleinen Kolonien an den Ufern der Gewässer in dichtem Waldesschatten. Er ist vollkommen geschützt.

Erwähnt sei hier noch der Rippenfarn (*Blechnum spicant*), für den ein Handelsverbot besteht. Er fällt auf durch seine dunkelgrünen, ausdauernden, rippenartig ausgeschnittenen Blätter und die gefiederten fruchtbaren Wedel in der Mitte einer Rosette. Man findet ihn häufig auf sauren, schattigen Böden mit lange andauernder Schneelage.

Wenig auffällig ist der bei uns recht seltene Schweizer Moosfarn (*Selaginella helvetica*), der kalkhaltigen Boden verlangt. Mit seinen dünnen, gabelig verzweigten, mit kleinen Blättchen besetzten Ausläufern fristet er sein Dasein zwischen Moosen und Steinen des Waldbodens. Er zählt nicht zu den geschützten Pflanzen, ist aber bei uns so selten wie die Hirschzungen.

An Verlandungsstellen in den Erlenbrüchen der Gebirgsgräben findet sich stellenweise in großen Mengen die sehr interessante Knollensternmiere (*Pseudostellaria europaea*); sie gehört zu den Nelkengewächsen, ist unscheinbar und daher kaum einer Gefahr durch den Menschen unterworfen, solange eben ihr Standort nicht zerstört wird. Das Eigentümliche dieser Pflanze ist, daß sie an ihren Wurzeln eine große Anzahl von kleinen Knöllchen entwickelt. Mit ihren dünnen, fadenartigen Wurzeln durchzieht sie den lockeren, sandigen Auboden und reichert ihn mit Nährstoffen an. Sie gehört einem südlichen Florengebiet an und ist im übrigen nicht geschützt.

Bevor wir die Gebirgsschluchten verlassen, sei noch zweier Moosarten gedacht, die nicht überall zu finden sind und daher als selten bezeichnet werden können. Das erste ist das Leuchtmoos (*Schistostegia osmundacea*), ein sehr unscheinbares, kaum 1 cm hohes, farnwedelähnliches Moospflänzchen mit eigentümlichen Einrichtungen zur Ausnützung des Sonnenlichtes. Es wächst nur auf kalkfreien, feuchten, aber niemals nassen Stellen in Fels- und Erdhöhlen und Spalten. Blicken wir in so eine Höhle hinein, strahlt uns bei richtiger Stellung zum Licht ein goldgrüner, zauberhafter Schein entgegen.

Das zweite ist das Hookermoose (*Hookeria lucens*), ein Angehöriger einer atlantischen Moosflora und bei uns eine Seltenheit. Anzutreffen ist es an kalten, klaren Gebirgsbächen und Quellen, wo es bisweilen auf längeren Strecken die Ufer einsäumt.

Von den Orchideen des Koralpengebietes, die allgemein recht häufig anzutreffen sind, seien nur die beiden Kohlröserlarten (*Nigritella nigra* und *rubra*) als selten erwähnt, weil beide nur noch an ganz wenigen, leider gut bekannten Stellen zu finden sind und daher die Gefahr der völligen Ausrottung besteht. — Das gleiche gilt vom Echten Speik (*Valeriana celtica*), einst so häufig, daß nach ihm der Hauptgipfel der Koralpe benannt wurde, heute aber auf der steirischen Seite kaum mehr gefunden.

Wenn wir vom Gebirge in das im Miozän entstandene Hügelland herabsteigen, treffen wir auf eine sehr hübsche, bisweilen sogar in Massen auftretende Frühlingsblume, den Hundszahn (*Erythronium dens canis*). Auch er ist durch die ewig sammelnden und ausgrabenden „Blumenfreunde“ arg bedroht, obwohl er gesetzlichen Schutz genießt, der jedoch nicht wirksam genug ist.

Im Zusammenhang mit dem Hundszahn sei noch die Frühlingsknotenblume (*Leucojum vernum*), auch Märzenbecher oder Großes Schneeglöckchen, genannt, für welche dasselbe gilt wie für den Hundszahn. In ent-

legenen Tälern, in Schluchten bisweilen in Massen auftretend, ist sie doch in anderen Gebieten schon recht selten geworden.

Weniger bedroht, weil gar nicht auffallend, ist die Heckennießwurz (*Helleborus dumetorum*). Sie bevorzugt feucht-schattige Lagen in der Zone der Edelkastanie, ist verhältnismäßig selten und nicht geschützt im Gegensatz zu ihren Schwestern, der Grünen Nießwurz und der Schneerose.

In den warmen, trockenen Kiefernwäldern des Hügellandes findet sich fleckenweise das Doldige Winterlieb (*Chimaphila umbellata*), ein Zwergstrauch aus der Sippe der Wintergrüngewächse mit immergrünen, ledrigen Blättern. Das Sammeln dieser Pflanze ist verboten.

Im Hügel- und Flachland, das sich gegen Südosten hin erstreckt, gibt es oder besser gesagt gab es sehr zahlreiche Teiche und Gräben, nasse Wiesen und Sümpfe, die den mannigfaltigsten Sumpf- und Wasserpflanzen eine Daseinsmöglichkeit boten. Eine bescheidene Anzahl von ihnen ist noch vorhanden, wohl nur, weil die Wuchsorte nicht eben leicht zugänglich sind. Man muß leider damit rechnen, daß mit den fortschreitenden Entwässerungen und Regulierungen bald die letzten Reste verschwunden sein werden. Heute finden sich noch in den Wassergräben und Fischteichen einige der schönsten Vertreter unserer Sumpf- und Wasserpflanzen. So die Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), deren strahlendes Weiß wie Schnee auf den blaugrünen Teichflächen schimmert. Sie war früher in den stehenden Gewässern, Tümpeln und Teichen eine regelmäßige Erscheinung, verliert aber mit erschreckender Geschwindigkeit an Lebensraum.

Nicht besser geht es der kleineren Gelben Teichrose oder Nixblume (*Nuphar luteum*), die nur noch an ganz wenigen Stellen ihr Dasein fristet. Beide Arten sind, obwohl sie geschützt sind, schwerstens gefährdet durch das Entwässern, noch mehr durch das Anfüllen und Zuschütten aller offenen Wasserstellen und toten Was-

serarme mit Unrat, allerlei Gerümpel und Bauschutt oder mit Erde im Zuge von Planierungsarbeiten.

Eine fast schon ausgestorbene Art ist die Wassernaß (*Trapa natans*), deren charakteristische, dreispitzige Früchte nur noch selten an den Ufern größerer Teiche zu finden sind. Auch sie ist im Rahmen der modernen Teichwirtschaft der Vernichtung preisgegeben.

Eine sehr interessante Pflanze mooriger Wiesen und Hochmoore ist der Sonnentau (*Drosera rotundifolia*). Er wächst auch in höheren Lagen, aber nur auf nährstoffarmen, stets nassen und sauren Böden. Trotz Sammelverbotes droht ihm Gefahr durch Kultivierungsmaßnahmen (Entwässerung, Düngung). Die Pflanze ist, meist verborgen im Torfmoos, nur schwer zu erkennen. Ihre Blätter sind bekanntlich mit klebrigen Drüsenhaaren besetzt, die es ihr ermöglichen, kleine Insekten festzuhalten und aufzuzehren und auf diese Weise die magere Kost der Moorböden aufzubessern.

Auf ähnlichen Standorten finden wir ferner den allerdings etwas anspruchs-volleren Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), eine Staude der Flachmoore und Verlandungsgebiete. Obwohl weit verbreitet, muß man ihn doch bereits zu den Seltenheiten zählen.

In den Hochmooren der Koralm kommt ferner das seltene Netzblatt (*Goodiera repens*), auch Mooswurz genannt, vor. Es gehört zu den Orchideen und ist demnach geschützt. In Gesellschaft mit anderen Sumpfpflanzen sind ihre zarten, kleinen Blüten nur schwer zu erkennen und daher vor Nachstellung sicher.

Eine sehr seltene Sumpfpflanze ist die Sumpfdrahenwurz (*Calla palustris*), die ausgesprochen schlammige Standorte besiedelt. Im Frühjahr leuchten ihre schneeweißen, tütenförmigen Hüllblätter wie Lichter im Waldesschatten, und im Herbst treten an ihre Stelle die korallenroten Beerenkolben. Geschützt ist sie nur durch die versteckte Lage und schlechte Zugänglichkeit ihres Standortes.

Noch ein Bewohner der Teichränder und Gräben muß erwähnt werden, die hohe, weithin leuchtende Wasserschwertlilie (*Iris pseudacorus*), der Stolz unserer Wassergräben und Uferländer und ebenso ein Opfer der fortschreitenden Kultivierung des Landes. Mit ihrem festen, ausdauerndem Wurzelstock hält sie das Erdreich gut zusammen und könnte auch an regulierten Gewässern ihren Platz finden, wenn man ihn ihr gönnen wollte.

Die vorliegende Aufzählung möge genügen, um zu zeigen, daß durchaus nicht alle seltenen Pflanzen unter gesetzlichem Schutz stehen und daß andererseits Pflanzen geschützt sind, die oft noch in großen Mengen auftreten, also keinen Seltenheitswert besitzen. Das gilt allerdings — dessen müssen wir uns bewußt sein — nur solange, als der Pflanzenbestand nicht durch

Eingriffe der Menschen geschmälert wird. Leider wird jedoch eine Reihe von Pflanzen immer seltener, ja, manche Arten, ob geschützt oder ungeschützt, sind bereits vom Aussterben bedroht. Das natürliche Gefüge der Pflanzengesellschaften wird zerstört, die Anzahl der seltenen Arten wird immer größer, die Fluren und Wälder werden immer eintöniger und artenärmer. Man denke nur an die Kornfelder ohne Mohn- und Kornblumen, an die Kunstwiesen ohne die bunten Blüten der Wiesenblumen, an die Wälder ohne Sträucher, ohne Unterwuchs, an die Almen ohne die Pracht der Alpenflora.

Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß alles, was da grünt und blüht, ob selten oder nicht, unsere schützende Hand braucht, um weiterbestehen zu können.

Paul Hazmuka — ein Achtziger



Niemand würde es glauben, daß Landesbaudirektor i. R. Wirkli. Hofrat Dipl.-Ing. Paul Hazmuka im Juni dieses Jahres seinen 80. Geburtstag begeht; seine vorbildliche Haltung in jeder Beziehung, seine unveränderte

Energie, seine gleichgebliebene geistige und körperliche Schaffenskraft lassen diese Tatsache unwahrscheinlich erscheinen.

Paul Hazmuka war von 1958, als die Landesgruppe gegründet wurde, bis April 1969 deren Obmann. Diese seine Tätigkeit war aber nicht nur „auch“ eine seiner vielen Aktivitäten, sein Bestreben um die Erhaltung und

den Schutz der Natur war ihm vielmehr seit eh und je ein Herzensbedürfnis, das seinen Grund in dem Idealismus hat, der ihn neben der Fähigkeit des klugen Erfassens des Realen beseelt. Diese so seltene Verbindung zweier anscheinend entgegengesetzter Eigenschaften ergibt jenes ihm eigene scharfe Urteilsvermögen, durch welches er in jeder Situation das Richtige zu tun oder anderen zu raten weiß.

Es scheint müßig, hier auf seine überragenden Fachkenntnisse, auf seine unbestechliche Objektivität und die anderen Eigenschaften hinzuweisen, die allen bekannt sind, die ihn kennen; sie und vor allem seine wahrhafte Herzensbildung machen ihn zu einer vornehmen Persönlichkeit im wahrsten und vollsten Sinn des Wortes.

Wir wünschen unserem Ehrenobmann vor allem weiterhin beste Gesundheit, möge er in allem bleiben, wie er war und ist.

Die Landesgruppe Steiermark des ÖNB

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutzbrief - Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark](#)

Jahr/Year: 1973

Band/Volume: [1973_74_2](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Naturschutzbrief 1973/74 1-16](#)